



VerbandExtra: Aktuelles im Mai 2016

1. BMF-Schreiben zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand erschienen

Der Gesetzgeber hat mit § 2b UStG die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand reformiert. Flankiert hat er die Änderung durch die Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG. § 2b UStG ist auf Umsätze ab dem 01.01.2017 anwendbar. Durch eine Erklärung gegenüber dem Finanzamt kann unter Fortführung der bisherigen Rechtslage auf die Anwendung der Neuregelung bis zum 31.12.2020 verzichtet werden. Das BMF nimmt nun zu § 27 Abs. 22 UStG Stellung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts müssen zeitnah prüfen, ob die Anwendungsregelung für sie von Vorteil ist. Eine Einschätzung von Prof. Dr. Thomas Küffner finden Sie [hier](#). Das vollständige BMF-Schreiben finden Sie [hier](#).

2. Gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 04. Januar 2016 über Steuererklärungsfristen; hier: Vorabanforderung von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2015

Den Erlass finden Sie [hier](#).

3. Freie Mitarbeiter in Steuerberaterkanzleien

Aufgrund verschiedener Hinweise von Steuerberatern, die von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund im Statusfeststellungsverfahren nicht wie beantragt als freie Mitarbeiter, sondern als abhängige Beschäftigte eingestuft wurden, hat sich das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer mit dieser Thematik eingehend befasst. Problematisch ist, dass die Deutsche Rentenversicherung berufsrechtliche Regelungen oder aber in der Praxis übliche Ausgestaltungen, wie z. B. Mitversicherung von freien Mitarbeitern in der Berufshaftpflicht der Auftrag gebenden Kanzlei, Vergütung auf Stundenbasis oder aber Aufnahme des freien Mitarbeiters auf dem Briefpapier der Kanzlei, als Indizien für eine abhängige Beschäftigung wertet.

Sie finden die vollständigen Informationen der Bundessteuerberaterkammer [hier](#).

4. Informationsblatt zur handelsrechtlichen Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften auf die anhaltende und immer massiver werdende Kritik im Hinblick auf die handelsrechtliche Bewertung von Pensionsverpflichtungen reagiert. Die Begründung für die Gesetzesänderung findet sich ausschließlich in der anhaltenden Niedrigzinsphase, die dafür gesorgt hat, dass die Handelsbilanzen der versorgungstragenden Unternehmen durch explodierende Pensionsrückstellungen weit überdurchschnittlich belastet wurden.

Dieser Entwicklung wollte der Gesetzgeber entgegenwirken. Der Kern der Neuregelung bezieht sich daher auch auf die Verlängerung des Durchschnittszeitraums des Marktzinses, der der Ermittlung des handelsrechtlichen Rechnungszinses zu Grunde gelegt wird. Das anliegende Informationsblatt erläutert die Änderung und die daraus resultierenden Konsequenzen. Das Informationsblatt finden Sie [hier](#).

5. Neues von der Arbeitshilfe zur Kaufpreisaufteilung

Die Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtaufpreises für ein bebautes Grundstück (Kaufpreisaufteilung) ist das Mittel der Finanzverwaltung um ein Massenverfahren für die Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage des Gebäudes und dem nicht abschreibungsfähigen Grund und Boden durchzuführen. Naturgemäß kommt ein solches nicht ohne Pauschalisierungen, Annahmen und Vereinfachungen aus. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) hat gemeinsam mit Vertretern des BMF einige der Problemfelder erörtert.

Informationen zur Berücksichtigung von Modernisierungen, zur Bindung der Finanzbeamten an die Anwendung des Tools, zu Korrekturfaktoren bei vom Normalfall abweichenden wertbestimmenden Parametern sowie zur Anwendung des Tools bei Spezialimmobilien finden Sie [hier](#).

Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband, DStV e.V.

6. Mitgliederversammlung 2016 in Travemünde – Melden Sie sich noch an!

Auch in diesem Jahr möchten wir für Sie eine erfolgreiche Mitgliederversammlung mit einem tollen Rahmenprogramm veranstalten. Nutzen Sie die Gelegenheit, Ihre Kolleginnen und Kollegen in einem anderen Rahmen kennen zu lernen und Ihr Netzwerk zu erweitern. **Wir freuen uns am 03.06.2016 auf Sie!** Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

7. Steuerberaterverband auf Facebook!

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sind nun auch auf Facebook vertreten und freuen uns [hier](#) über Ihre zahlreichen LIKES!

8. DStV jubelt: Finanzausschuss bricht starres Fristenkonzept zu Gunsten von Steuerpflichtigen und Beratern auf

„Das dicke Brett hat endlich Löcher bekommen. Die Neuerungen sind der richtige Beitrag zum Erhalt einer gleichmäßigen Risiko- sowie Lastenverteilung.“ kommentiert Harald Elster, Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. (DStV) die heutigen Beschlussempfehlungen des Finanzausschusses des Bundestags. „Ich freue mich sehr, dass die Bundestagsabgeordneten die vom DStV nachdrücklich vorgebrachten Forderungen zum geplanten Regelungspaket zur Abgabe von Steuererklärungen aufgegriffen haben.“ Die Änderungen des Regierungsentwurfs zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens enthalten gerade zu dem Regelungspaket eine ganze Reihe von positiven Neuerungen.

Fest steht jetzt, dass die Abgabefristen von Steuererklärungen für beratende Steuerpflichtige mit Wirkung für das Veranlagungsjahr 2017 auf den 28. Februar des übernächsten Jahres verlängert wird (für 2017 also der 28.02.2019). Der Regelungsbereich rund um den automatischen Verspätungszuschlag hat deutliche Verbesserungen erfahren. Die Änderungsanträge sehen vor, dass der geplante automatische Verspätungszuschlag in Fällen einer Steuerfestsetzung von null oder in Erstattungsfällen nicht anfällt. In diesen Fällen bleibt es, wie vom DStV gefordert, bei der geltenden Ermessens-Regelung.

Des Weiteren wird die Höhe des Mindestverspätungszuschlags von den im Regierungsentwurf vorgesehenen monatlichen 50 auf 25 Euro abgesenkt.

Abweichend vom Regierungsentwurf soll die gesetzliche Frist für die Abgabe von vorab angeforderten Steuererklärungen nicht mehr drei sondern vier Monate nach Bekanntgabe der Anordnung betragen. Der Finanzausschuss erkennt – wie vom DStV wiederholt vorgetragen - zutreffend an, dass beispielsweise die Ballung von Vorabanforderungen beim Steuerberater zu unvorhersehbaren Störungen im Kanzleiablauf führen kann. Die Verlängerung der Bearbeitungsfrist trägt insofern den Belangen der Kanzleien Rechnung.

In diesem Kontext ist weiter positiv hervorzuheben, dass der Ausschuss die Gründe für einen Antrag auf Widerruf der Vorabanforderung präzisiert. Der Widerruf soll beispielsweise dann geboten sein, wenn der Erklärungspflichtige seine Bilanz nach dem Handelsrecht erst zu einem Zeitpunkt erstellen muss, der mehr als vier Monate nach Bekanntgabe der Vorabanforderung liegt, und eine vorzeitige Bilanzerstellung nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Zudem gehen die Abgeordneten ausdrücklich davon aus, dass die Finanzbehörden Vorabanforderungen nicht vor dem Zeitpunkt versenden, zu dem die Formulare für die angeforderten Steuererklärungen veröffentlicht und die Schnittstellen für die elektronische Übermittlung der angeforderten Steuererklärungen freigegeben worden sind. Denn ansonsten würde die Bearbeitungsfrist für die Berater unangemessen verkürzt. Auch in diesen Fällen dürfte künftig einem Antrag auf Widerruf stattgegeben werden müssen.

Zudem müssen Rentner keine hohen Verspätungszuschläge mehr in den Fällen fürchten, in denen sie irrtümlich davon ausgegangen sind, dass sie keine Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen trifft. Es ist eine Billigkeitsregelung für Steuerpflichtige geplant, die von der Finanzverwaltung erstmals nach Ablauf der gesetzlichen Erklärungsfrist zur Abgabe aufgefordert werden. In den Fällen der Billigkeitsregelung werden die Verspätungszuschläge nur für die Monate berechnet, die nach dem Ablauf der in der Aufforderung bezeichneten Erklärungsfrist begonnen haben.

Schließlich sollen unberatene Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, zwei Monate länger Zeit erhalten. Bleibt es im weiteren parlamentarischen Verfahren bei diesen Planungen, gilt für sie künftig der 31.07. des Folgejahres als gesetzliche Erklärungsfrist.

Die geplanten Neuerungen sollen am 12.05.2016 vom Bundestag im Rahmen der 2. / 3. Lesung über den Gesetzentwurf zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens beschlossen werden. Der Bundesrat dürfte Mitte Juni über die neuen Vorschriften befinden.

9. Arbeitgeber darf Browserverlauf prüfen

Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Browserverlauf des Dienstrechners eines Arbeitnehmers auszuwerten, um den Kündigungssachverhalt feststellen zu können. Hierfür ist eine Zustimmung des Arbeitnehmers nicht erforderlich.

Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg begründet seine Entscheidung folgendermaßen: Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses wurde dem Arbeitnehmer ein Dienstrechner zur Arbeitsleistung überlassen. Diesen darf er für private Angelegenheiten lediglich in seinen Arbeitspausen nutzen. Nachdem Hinweise auf eine erhebliche private Nutzung vorlagen, hat sich der Arbeitgeber Zugang zu dem Gerät verschafft und wertete ohne Kenntnis des Arbeitnehmers die Daten aus. Hieraus ergab sich eine private Nutzung durch den Arbeitnehmer von insgesamt fünf Arbeitstagen, in einem Zeitraum von 30 Arbeitstagen. Dies stellt einen "wichtigen Grund" im Sinne von § 626 I BGB dar, da das Vertrauensverhältnis beeinträchtigt wurde, sodass der Arbeitgeber fristlos kündigen kann.

Fraglich ist allerdings, ob durch das erlaubnisfreie Eingreifen in die personenbezogenen Daten des Arbeitnehmers das Bundesdatenschutzrecht verletzt wurde. Dies wurde vom Landesarbeitsgericht verneint.

Der Arbeitgeber habe im vorliegenden Fall keine andere Möglichkeit gehabt habe, um den Umfang der unerlaubten Internetnutzung nachzuweisen. Ebenfalls erlaube das Bundesdatenschutzgesetz einen Eingriff durch Speicherung und Auswertung des Browserverlaufs, wenn dies den Missbrauch verhindert. Dann ist eine Einwilligung seitens des Arbeitnehmers nicht erforderlich.

Das Landesarbeitsgericht hat die Revision beim Bundesarbeitsgericht zugelassen.

Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 14. Januar 2016 (Az.: 5 Sa 657/15) entschieden.

© IHK Schleswig-Holstein

10. Arbeitgeber-Newsletter für ELStAM startet

Die Finanzverwaltung bietet künftig einen Arbeitgeber-Newsletter zum Verfahren der elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale (ELStAM) an. Dieser neue Service soll Arbeitgeber bei Neuerungen oder Problemen im ELStAM-Verfahren zeitnah informieren. Die Anmeldung für den Newsletter ist ab sofort über das ElsterOnline-Portal (EOP) der Finanzverwaltung möglich. Ein erster Newsletter ist für Mai 2016 geplant. Alle ElsterOnline-Portal-Nutzer sollen die Möglichkeit haben, den ELII-Newsletter für Arbeitgeber zu abonnieren. Der Nutzer muss einen Zugang zum EOP haben. Eine weitere Berechtigung ist nicht erforderlich. Die An- und Abmeldung erfolgt über das EOP. Der Newsletter wird an die im EOP hinterlegte E-Mail-Adresse versendet. Die zu versendenden Texte werden grundsätzlich durch das Projekt ELII festgelegt. Mit dem Newsletter sollen Informationen, die für alle Arbeitgeber interessant sind, wie z. B. Verzögerungen bei der Erstellung der Monatslisten, mitgeteilt werden.

© DIHK Steuerinfo, 05/2016

11. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite www.stbvsh.de finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- [ESt-Kurzinfo des FM SH zur Berücksichtigung von Kapitaleinkünften bei der Prüfung der Einkunftsgrenzen nach § 1 Abs. 3 EStG; aktualisiert am 3. Mai 2016](#)

12. Seminare für Ihre Kanzlei

07.06.2016	09:00 – 13:00	Amtshaftung des Staates Ulrich Krömker	Neumünster Altes Stahlwerk
07.06.2016	14:00 – 18:00	Verfahrensrecht Ulrich Krömker	Neumünster Altes Stahlwerk
09.06.2016	09:00 – 17:00	Scheinselbständigkeit und Statusverfahren 2016 Jörg Romanowski	Neumünster Holstenhallenrestaurant
14.06.2016	09:00 – 17:00	Baulohnabrechnung 2016 Volkmar W. Brettmeier	Neumünster Altes Stahlwerk
15.06.2016	9:00 – 13:00	Gastronomieberatung I: Buchführung, Jahresabschluss, Betriebsprüfung, Steuern Volkmar W. Brettmeier	Neumünster Altes Stahlwerk
15.06.2016	14:00 – 18:00	Gastronomieberatung II: Lohnabrechnung optimieren, Tarifrecht, Dokumentation, Mindestlohngesetz Volkmar W. Brettmeier	Neumünster Altes Stahlwerk

Weitere Termine finden Sie unter www.stbvsh.de in der Rubrik Fortbildung.